



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Matthias Fischbach FDP**
vom 28.06.2023

Warum stockt der Ganztagsausbau in Bayern?

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie erklärt die Staatsregierung, dass der Freistaat Bayern als einziges Bundesland über 80 Prozent der Mittel nicht abgerufen hat, die ihm aus dem Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder zustanden (Stand 21. Dezember 2022 – vgl. Antwort zur BT-Drs. 20/5018)? 4
- 1.2 In welcher Höhe sind dem Freistaat letztlich Fördermittel durch versäumten Abruf aus dem nochmals bis zum Jahresende 2022 verlängerten Investitionsprogramm entgangen und wären ihm zum ursprünglich vereinbarten Ende entgangen (bitte auf beantragte, bewilligte und ausgezahlte Mittel zum aktuellen Stand eingehen)? 4
- 1.3 Wer trägt hierfür die Verantwortung? 4
- 2.1 Vor welchem Hintergrund gab es im Haushaltsjahr 2022 mehr Rückzahlungen als abgerufene Mittel aus dem Investitionsprogramm in Bayern? 5
- 2.2 Welche Probleme bei den bayerischen Förderprogrammen sind bekannt? 5
- 2.3 Wie plant die Staatsregierung, diese Herausforderungen für die Zukunft zu beheben? 5
- 3.1 Welche Maßnahmen können bzw. konnten durch die abgerufenen Mittel aus dieser Bundesförderung auf den Weg gebracht werden? 6
- 3.2 Welche Anzahl an zusätzlichen Ganztagsplätzen kann durch die neue Infrastruktur voraussichtlich geschaffen werden (bitte nach Art des Angebots, Regierungsbezirk und Landkreis aufschlüsseln)? 6
- 3.3 Wie wird deren Qualität gesichert? 6
- 4.1 Wie hoch wird der aktuelle Investitionsstau beim Infrastrukturausbau für die Ganztagsangebote für Grundschulkinder in Bayern eingeschätzt (bitte hierbei neben dem geschätzten Ausbaubedarf in den einzelnen Arten von Ganztage nach Plätzen und Kosten auch – sofern vorhanden – auf die Zahl aktuell noch freier Plätze sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Angeboten und Landkreisen eingehen)? 7

4.2	Kann dem Investitionsstau bis zur Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 2026 ausreichend entgegengewirkt werden?	7
4.3	Falls nein, seit wann ist dieser Umstand der Staatsregierung bekannt?	7
5.1	Wie hat sich die Förderkulisse in Bayern hinsichtlich der Förderprogramme, Förderziele und abgerufenen Mittel seit dem Abschluss des Koalitionsvertrages auf Bundesebene Anfang 2018 mit dem damals für 2025 geplanten Rechtsanspruch verändert?	7
5.2	Wie hat sich die Staatsregierung ansonsten seitdem zur Zielerreichung eines Ganztags-Rechtsanspruchs auf Landes- und Bundesebene verhalten?	7
5.3	Wie ordnet sie vor diesem Hintergrund die Kritik vonseiten der kommunalen Spitzenverbände ein?	7
6.1	Vor welchem Hintergrund wurden die Eckpunkte für das bayerische „Landesförderprogramm Ganztagsausbau“ in kürzester Zeit mehrmals überarbeitet (bitte darstellen, ob die am 30. März veröffentlichte Version die finale Version ist)?	9
6.2	Wie sieht die notwendige Richtlinie für den Abruf des zweiten „Investitionsprogramms Ganztagsausbau“ gemäß der diesbezüglichen Verwaltungsvereinbarung aus?	9
6.3	Welche konkreten Maßnahmen sollen im Rahmen dieser Richtlinie besonders gefördert werden (bitte insbesondere auf Unterschiede zu bisherigen Förderungen eingehen)?	9
7.1	Wie schätzt die Staatsregierung die Sorgen der Freien Wohlfahrtspflege – Landesarbeitsgemeinschaft ein, die sie in einem offenen Brief am 22. März 2023 in Bezug auf die Unterfinanzierung der Angebote, die nicht durch das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) finanziert sind (Mittagsbetreuung [MB] und offene bzw. gebundene Ganztagsschule [oGTS/gGTS]), unter den vorhandenen Qualitätsanforderungen formuliert haben?	10
7.2	Wie bewertet die Staatsregierung die Berechnungen und Annahmen der Freien Wohlfahrtspflege – Landesarbeitsgemeinschaft im o. g. Schreiben in Bezug auf den offenen Ganztag und die Mittagsbetreuung?	10
7.3	Wurden die Berechnungen auf Plausibilität geprüft (bitte auch auf das Ergebnis einer entsprechenden Prüfung eingehen)?	10
8.1	Vor welchem Hintergrund wurden die Pauschalen der Mittagsbetreuung und des offenen Ganztags in den vergangenen Jahren nicht dynamisch angepasst (bitte hierbei die Entwicklung der entsprechenden Gehalts- und sonstigen Kostenindizes zum Vergleich aufführen)?	11

8.2	Plant die Staatsregierung, diese Pauschalen im Rahmen des Ganztagsversprechens zeitnah anzupassen?	11
8.3	Wie viele Angebote der Mittagsbetreuung, des offenen bzw. gebundenen Ganztags und von Horten wurden in Bayern in den Jahren 2022 bis 2023 eingestellt (bitte insbesondere die gesunkene Versorgungsquote im INSM Bildungsmonitor 2022 für Grundschulkindergarten erläutern)?	12
	Hinweise des Landtagsamts	13

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

vom 01.08.2023

- 1.1 Wie erklärt die Staatsregierung, dass der Freistaat Bayern als einziges Bundesland über 80 Prozent der Mittel nicht abgerufen hat, die ihm aus dem Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern zustanden (Stand 21. Dezember 2022 – vgl. Antwort zur BT-Drs. 20/5018)?**
- 1.2 In welcher Höhe sind dem Freistaat letztlich Fördermittel durch versäumten Abruf aus dem nochmals bis zum Jahresende 2022 verlängerten Investitionsprogramm entgangen und wären ihm zum ursprünglich vereinbarten Ende entgangen (bitte auf beantragte, bewilligte und ausgezahlte Mittel zum aktuellen Stand eingehen)?**
- 1.3 Wer trägt hierfür die Verantwortung?**

Aufgrund des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 1.1 bis 1.3 gemeinsam beantwortet.

Die bayerischen Kommunen hatten Gelegenheit, die Bundesmittel vollumfänglich in Anspruch zu nehmen. Die Ursache für den geringen Abruf ist auf kommunaler Ebene zu suchen. Die Staatsregierung hat keine Kenntnis über die im Einzelfall ausschlaggebenden Gründe dafür, dass die bayerischen Kommunen die Mittel nicht in Anspruch genommen haben. Die Entscheidungen haben die Kommunen in ihrer eigenen Zuständigkeit getroffen.

Die Bundesmittel wurden den kommunalen Schulaufwandsträgern öffentlicher Schulen, den kommunalen Trägern der Mittagsbetreuungen und den Gemeinden im Bereich der Kindertagesbetreuung über eine Förderrichtlinie vom 23. Februar 2021 in voller Höhe zur Verfügung gestellt. Anträge konnten aufgrund der Vorgaben des Bundes bis 30. Juni 2021 bei den Bezirksregierungen gestellt werden. Die Verlängerung des Förderzeitraums durch den Bund wurde mit Richtlinienänderung vom 16. Februar 2022 weitergegeben. Der Freistaat hat sich an die vom Bund aufgestellten Vorgaben aus der Verwaltungsvereinbarung (VV I) und die Bewirtschaftungsgrundsätze gehalten, die den Rahmen für die Verausgabung der Mittel bilden.

Die Spielräume aus der VV I wurden in der bayerischen Förderrichtlinie umfänglich genutzt. Die Fristen im Programm (für Beantragung, Bewilligung und Verausgabung von Mitteln) waren vonseiten des Bundes sehr eng gesetzt. Trotz des späten Abschlusses der VV I wurden diese auch nicht im Nachhinein angepasst (Ausnahme: Frist zur Verausgabung). Dies hat die Durchführung von kostenintensiven Bauprojekten praktisch von vornherein ausgeschlossen. Der Deutsche Städtetag hat diesen Umstand mit Schreiben an die damalige Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Franziska Giffey auch moniert – ohne Erfolg.

Auf Bayern entfielen von den sog. Beschleunigungsmitteln 116.736.825 Euro. Diese Mittel wurden durch die Kommunen nur zu rund 17,62 Prozent in Anspruch genommen. Das entspricht 20.571.372 Euro. Die nicht verbrauchten Beschleunigungsmittel aller

Länder werden gesammelt und fließen wiederum nach dem Königsteiner Schlüssel den sog. Basismitteln der Länder zu. An Bayern fließen auf diesem Weg somit 33.028.280 Euro zurück.

Die bayerischen Kommunen ließen so letztlich 63.137.173 Euro an Beschleunigungsmitteln ungenutzt, an Basismitteln stehen ihnen nun im Rahmen des aktuellen Landesförderprogramms Ganztagsausbau insgesamt 460.948.080,08 Euro (ursprünglich 427.919.800 Euro plus 33.028.280 Euro) zur Verfügung.

2.1 Vor welchem Hintergrund gab es im Haushaltsjahr 2022 mehr Rückzahlungen als abgerufene Mittel aus dem Investitionsprogramm in Bayern?

Im Haushaltsjahr 2022 wurden rd. 20,69 Mio. Euro für Auszahlungen gem. der Richtlinie zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder beim Bund abgerufen und im Landeshaushalt vereinnahmt. Ende 2022 und Anfang 2023 wurden hiervon rd. 1,6 Mio. Euro Ausgabemittel an den Bund zurückgezahlt, da diese Gelder aufgrund von Widerrufungen, Rücknahmen, Kürzungen im Rahmen von Verwendungsnachweisprüfungen etc. nicht mehr für Auszahlungen benötigt wurden.

2.2 Welche Probleme bei den bayerischen Förderprogrammen sind bekannt?

2.3 Wie plant die Staatsregierung, diese Herausforderungen für die Zukunft zu beheben?

Aufgrund des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 2.2 und 2.3 gemeinsam beantwortet.

Im Hinblick auf die *Richtlinie zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder 2020 bis 2021* sind keine strukturellen Probleme bekannt. Solche wurden der Staatsregierung auch seitens der Kommunen weder vor Inkrafttreten der Richtlinie noch im Nachgang konkret benannt. Die Staatsregierung hat die Kommunalen Spitzenverbände frühestmöglich eingebunden – bereits vor Verabschiedung der Verwaltungsvereinbarung wurde den Kommunalen Spitzenverbänden der Entwurf der Förderrichtlinie übermittelt – und ihnen bei der Ausgestaltung des Förderprogramms den größtmöglichen Spielraum eingeräumt. Als einziger wesentlicher Kritikpunkt am Förderprogramm wurde seitens der Kommunen die Problematik der kurzen Fristen vorgebracht. Diese wurden aber seitens des Bundes vorgegeben, eine Einflussmöglichkeit der Länder war nicht gegeben.

Auch bei der Erarbeitung der aktuellen *Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter*, die im Rahmen des Landesförderprogramms Ganztagsausbau Investitionsmittel des Bundes als unbürokratische Pro-Platz-Pauschale ausreichen soll, waren die Kommunalen Spitzenverbände frühzeitig und intensiv beteiligt. Leider hat der Bund auch für das Landesförderprogramm Ganztagsausbau erneut eine knappe Fertigstellungsfrist vorgesehen. Ein erster Vorstoß des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS), auf Ebene der Jugend- und Familienministerkonferenz eine Verlängerung der Fristen anzustoßen, wurde von der Mehrheit der anderen Bundesländer im Mai 2023 abgelehnt. Ob und in welchem Umfang hier noch Veränderungen erreicht werden können, bleibt abzuwarten.

- 3.1 Welche Maßnahmen können bzw. konnten durch die abgerufenen Mittel aus dieser Bundesförderung auf den Weg gebracht werden?**
- 3.2 Welche Anzahl an zusätzlichen Ganztagsplätzen kann durch die neue Infrastruktur voraussichtlich geschaffen werden (bitte nach Art des Angebots, Regierungsbezirk und Landkreis aufschlüsseln)?**
- 3.3 Wie wird deren Qualität gesichert?**

Aufgrund des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 3.1 bis 3.3 gemeinsam beantwortet.

Die Förderrichtlinie hat den Kommunen größtmöglichen Spielraum gegeben. Der Katalog der förderfähigen Maßnahmen wurde mit Ausnahme des Ankaufs von Grundstücken vollumfänglich aus der VV I in die bayerische Förderrichtlinie übernommen.

Die Mittel konnten sowohl für Ganztagsangebote im Schulbereich als auch in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden. Zu diesem Zweck wurde eine gemeinsame Richtlinie von StMAS und Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) aufgelegt.

Auch Investitionen in Ausstattung waren förderfähig. Die kommunalen Schulaufwands-träger öffentlicher Schulen und die kommunalen Träger der Mittagsbetreuungen hätten für die rund 170 000 Schülerinnen und Schüler in schulischen Ganztagsangeboten auch Investitionen einschließlich Mobiliar beschaffen können, genauso die Gemeinden für die rund 92 000 Kinder in den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (v. a. Horte und Häuser für Kinder). Aufgrund der seitens des Bundes eng gesetzten Fristen bildeten größere Baumaßnahmen zur Schaffung neuer Betreuungsplätze eher die Ausnahme bei den geförderten Projekten. Die Ermittlung der Zahl der neu geschaffenen Plätze ist für das vergangene Programm nicht möglich.

Aufgrund der Ausgestaltung des Programms wurden die neu entstandenen Plätze in den Meldelisten der Regierungen nicht explizit erfasst. Im Gegensatz zum künftigen Landesförderprogramm Ganztagsausbau, das eine Pro-Platz-Pauschale vorsieht, wurde mit den Beschleunigungsmitteln eine Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Gefördert wurden bis zu 70 Prozent des Gesamtvolumens des öffentlichen Finanzierungsanteils der zuwendungsfähigen Ausgaben. Auch die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen (z. B. neuer Spielgeräte) oder abgrenzbare Einzelabschnitte für größere Baumaßnahmen (z. B. Rohbau eines Hortes), durch die für sich genommen keine, aber mittelbar im Nachgang neue Plätze geschaffen werden, waren förderfähig.

Neu geschaffene Plätze sowohl im Rahmen der Förderung nach der Richtlinie zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder 2020 bis 2021 als auch im künftigen Landesförderprogramm Ganztagsausbau unterliegen den bestehenden Anforderungen an die Qualitätsstandards der jeweiligen Angebotsform. Sie werden im Zuge der üblichen Verfahren, insbesondere zur Erteilung einer Betriebserlaubnis oder einer schulaufsichtlichen Genehmigung, geprüft und sichergestellt. Des Weiteren erfolgt die spätere staatliche Förderung im Betrieb nur bei Vorliegen der jeweiligen Fördervoraussetzungen, z. B. bei Horten nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz.

- 4.1 Wie hoch wird der aktuelle Investitionsstau beim Infrastrukturausbau für die Ganztagsangebote für Grundschul Kinder in Bayern eingeschätzt (bitte hierbei neben dem geschätzten Ausbaubedarf in den einzelnen Arten von Ganztags nach Plätzen und Kosten auch – sofern vorhanden – auf die Zahl aktuell noch freier Plätze sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Angeboten und Landkreisen eingehen)?**
- 4.2 Kann dem Investitionsstau bis zur Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 2026 ausreichend entgegengewirkt werden?**
- 4.3 Falls nein, seit wann ist dieser Umstand der Staatsregierung bekannt?**

Aufgrund des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 4.1 bis 4.3 gemeinsam beantwortet.

Kindertagesbetreuung ist Aufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis, auch für den Bereich der Kinder im Grundschulalter. Die Kommunen sind damit für ihre Bedarfsplanung und den bedarfsgerechten Ausbau vor Ort zuständig.

Der seitens der Staatsregierung geschätzte Ausbaubedarf in Bayern entsteht aufgrund der notwendigen Erweiterung der Kapazitäten infolge steigender Kinderzahlen. Hinzu kommen steigende Bedarfe infolge veränderter gesellschaftlicher Umstände (veränderte Familienrealitäten – insbesondere Berufstätigkeit beider Elternteile und Fachkräftemangel).

Aufgrund der Erfahrungen aus dem U3-Rechtsanspruch schätzt das StMAS den Bedarf an Ganztagsbetreuung im Endausbau von ca. 80 Prozent im bayerischen Durchschnitt. Um diesen zu erfüllen, wäre die Schaffung von rund 130 000 zusätzlichen Plätzen bis 2028 nötig. Die Betreuungsquoten und Bedarfe sind bereits jetzt regional sehr unterschiedlich, insbesondere ist ein Gefälle zwischen städtischen und ländlichen Regionen zu verzeichnen. Es ist zu erwarten, dass auch künftig – auf allgemein höherem Niveau – eine entsprechende Varianz bestehen bleibt. Gerade deshalb ist eine fundierte Bedarfsplanung durch die Kommune und die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort unerlässlich.

- 5.1 Wie hat sich die Förderkulisse in Bayern hinsichtlich der Förderprogramme, Förderziele und abgerufenen Mittel seit dem Abschluss des Koalitionsvertrages auf Bundesebene Anfang 2018 mit dem damals für 2025 geplanten Rechtsanspruch verändert?**
- 5.2 Wie hat sich die Staatsregierung ansonsten seitdem zur Zielerreichung eines Ganztags-Rechtsanspruchs auf Landes- und Bundesebene verhalten?**
- 5.3 Wie ordnet sie vor diesem Hintergrund die Kritik vonseiten der kommunalen Spitzenverbände ein?**

Aufgrund des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 5.1 bis 5.3 gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung unterstützt die Kommunen bestmöglich bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs. Es findet ein regelmäßiger Austausch mit den Kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung des Rechtsanspruchs statt, von der Fach- bis zur Spitzenebene der Präsidenten bzw. Vorsitzenden und Staatsministerinnen und Staatsminister. Seit Mitte April 2023 besteht eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Kommunalen Spitzenverbänden und den beteiligten Fachressorts auf Ebene der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Ministerialdirektoren, in der gemeinsam Lösungsmöglichkeiten erörtert werden. Die Kritik und die Sorgen der Kommunen nimmt die Staatsregierung zu jeder Zeit ernst.

Im Hinblick auf die Förderung von Investitionen für den Ausbau der Ganztagsangebote für Kinder im Grundschulalter wurde Anfang 2020 das Bayerische Hortprogramm eingeführt. Das Ziel war die Schaffung von bis zu 10 000 neuen Betreuungsplätzen in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (v. a. Horte, Häuser für Kinder). Die Kommunen wurden dabei mit einer Pauschale in Höhe von 6.000 Euro pro neu geschaffenen Betreuungsplatz zusätzlich zur Grundförderung nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) unterstützt. Die Kostenrichtwerte bei der Grundförderung nach Art. 10 BayFAG wurden zudem jährlich und signifikant an die steigenden Baukosten angepasst. Die Beschleunigungsmittel des Bundes wurden den Kommunen eins zu eins weitergereicht und im Zuge eines möglichst einfachen Förderprogramms zur Verfügung gestellt.

Konzeptionell ist die Einführung des Kooperativen Ganztags (Kombieinrichtung) hervorzuheben. Dieser startete 2018 zunächst als Modellversuch mit bis zu 50 Standorten. In diesem Konzept werden Schule und Nachmittagsbetreuung auf Hortniveau durch einen Kooperationspartner eng miteinander verzahnt. Dadurch entstehen Synergieeffekte durch die enge Zusammenarbeit der multiprofessionellen Teams vor Ort als auch bei der Raumnutzung. Mit Kabinettsbeschluss vom 26. April 2022 wurde flächendeckend die Möglichkeit für die Kommunen geschaffen, diese Angebotsform zu nutzen.

Zudem ist auf die im Ministerrat vom 28. März 2023 beschlossenen Eckpunkte zum Landesförderprogramm Ganztagsausbau zu verweisen. Diese führen unter anderem zu folgenden Verbesserungen:

- Maßnahmen zum Ausbau von rechtsanspruchserfüllenden Mittagsbetreuungsangeboten bis 16.00 Uhr in schulaufsichtlicher Verantwortung (verlängerte Mittagsbetreuung) erhalten inzwischen eine verbesserte Investitionskostenförderung nach Art. 10 BayFAG mit einem Aufschlag von 15 Prozentpunkten auf den regulären Fördersatz („FAGplus15“; bislang nur für gebundene oder offene Ganztagschulen möglich). Dies schließt notwendige Baumaßnahmen zur Schaffung von Küchen- und Speisebereich für die Ganztagsbetreuung ein. Das StMUK hat den Regierungen hierfür mitgeteilt, dass ein entsprechender Flächenbedarf bei nachgewiesener Bedarfsnotwendigkeit anhand der einschlägigen Vorgaben der Schulbauverordnung (SchulBauV) eigenständig schulaufsichtlich anerkannt werden kann.
- In Anpassung der bisherigen Verwaltungspraxis wird künftig eine Genehmigungs- und Förderfähigkeit für Baumaßnahmen im Bereich des offenen Ganztags und der Mittagsbetreuung an benachbarten Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht. Die dafür einzuhaltenden Rahmenbedingungen hat das StMUK den Regierungen bereits im Mai mitgeteilt.

Daneben hat sich die Staatsregierung auf Bundesebene erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Mittagsbetreuungen durch den Bund als grundsätzlich rechtsanspruchs-

erfüllend angesehen werden und so die Vielfalt der bayerischen Betreuungslandschaft für Kinder im Grundschulalter erhalten bleiben kann.

6.1 Vor welchem Hintergrund wurden die Eckpunkte für das bayerische „Landesförderprogramm Ganztagsausbau“ in kürzester Zeit mehrmals überarbeitet (bitte darstellen, ob die am 30. März veröffentlichte Version die finale Version ist)?

Mit Kabinettsbeschluss vom 28. März 2023 wurden die Konditionen des Förderprogramms nach einem Spitzengespräch zwischen der Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Ulrike Scharf, dem Staatsminister für Unterricht und Kultus Prof. Dr. Michael Piazzolo, dem Staatsminister der Finanzen und für Heimat Albert Füracker sowie dem Präsidenten des Bayerischen Landkreistags, Landrat Thomas Karmasin, dem Präsidenten des Bayerischen Bezirkstags, Franz Löffler, dem Stellvertretenden Geschäftsführenden Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, Hans-Peter Mayer, und dem Vorsitzenden des Bayerischen Städtetags, Oberbürgermeister Markus Pannermayr, und im Sinne der Kommunen noch einmal wesentlich verbessert. Diese Konditionen, die mit Infoblatt vom 30. März 2023 veröffentlicht wurden, stellen die seither unveränderte Grundlage der Förderrichtlinie dar.

6.2 Wie sieht die notwendige Richtlinie für den Abruf des zweiten „Investitionsprogramms Ganztagsausbau“ gemäß der diesbezüglichen Verwaltungsvereinbarung aus?

Die Richtlinie für das künftige Landesförderprogramm Ganztagsausbau ist auf Landesebene bereits abgestimmt. Es steht jedoch derzeit noch das erforderliche Einvernehmen des Bundes mit der Förderrichtlinie aus. Dem Abstimmungsprozess mit dem Bund kann an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden. Sobald der Bund sein Einvernehmen erteilt hat, wird die Richtlinie umgehend im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht.

6.3 Welche konkreten Maßnahmen sollen im Rahmen dieser Richtlinie besonders gefördert werden (bitte insbesondere auf Unterschiede zu bisherigen Förderungen eingehen)?

Im Rahmen der Richtlinie werden investive Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher ganztägiger Betreuungsplätze für Kinder im Grundschulalter zusätzlich zur Grundförderung nach Art. 10 BayFAG gefördert (vgl. insoweit das Eckpunktepapier vom 30. März 2023). Die Förderung erfolgt in Form einer Pauschale pro neu geschaffenem Betreuungsplatz.

Herauszustellen ist, dass die Entscheidung darüber, welche Art von Angebot geschaffen bzw. ausgebaut wird, in absoluter Freiheit der Kommune anhand der individuellen Gegebenheiten vor Ort getroffen werden kann. Es gibt seitens der Staatsregierung keinerlei Vorgaben oder Festlegungen (bspw. in Form einer Kontingentierung oder Budgetierung von Fördermitteln), die die Entscheidung der Kommune lenken sollen. Sämtliche rechtsanspruchserfüllende Angebotsformen aus dem bayerischen „Werkzeugkasten“ der Grundschulkinderbetreuung sind förderfähig.

- 7.1 Wie schätzt die Staatsregierung die Sorgen der Freien Wohlfahrtspflege – Landesarbeitsgemeinschaft ein, die sie in einem offenen Brief am 22. März 2023 in Bezug auf die Unterfinanzierung der Angebote, die nicht durch das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) finanziert sind (Mittagsbetreuung [MB] und offene bzw. gebundene Ganztagschule [oGTS/gGTS]), unter den vorhandenen Qualitätsanforderungen formuliert haben?**
- 7.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Berechnungen und Annahmen der Freien Wohlfahrtspflege – Landesarbeitsgemeinschaft im o. g. Schreiben in Bezug auf den offenen Ganzttag und die Mittagsbetreuung?**
- 7.3 Wurden die Berechnungen auf Plausibilität geprüft (bitte auch auf das Ergebnis einer entsprechenden Prüfung eingehen)?**

Aufgrund des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 7.1 bis 7.3 gemeinsam beantwortet.

Die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen und gebundenen Ganztagsangebote sowie der Mittagsbetreuung unterscheiden sich als Angebote unter Schulaufsicht (Verankerung im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen [BayEUG]) von den Angeboten – wie z. B. Horte –, die im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) verankert sind. Anforderungen an das Personal sind in den Angeboten unter Schulaufsicht in den jeweiligen kultusministeriellen Bekanntmachungen definiert (KMBek Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 vom 30. März 2020, Az. IV.8-BO4207.2-6a.25 693, KMBek Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 vom 30. März 2020, Az. IV.8-BO4207.2-6a.25 694, KMBek Gebundene Ganztagsangebote an Schulen vom 10. Februar 2020, Az. IV.8-BO4207.1-6a.10 155 sowie KMBek Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen vom 26. April 2021, Az. IV.8-BS7369.0/170/3).

So muss beispielsweise das in offenen Ganztagsangeboten eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche Fachkompetenz verfügen. Die Schulleitung legt insbesondere unter Beachtung der für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz fest. Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist bei dem eingesetzten Personal vorauszusetzen, sofern nicht ein besonderes sprachliches Schulkonzept (z. B. bilinguale Schule) eine Abweichung rechtfertigt (siehe hierzu 2.1.2.1 KMBek OGTS 1-4 und 2.2.1 KMBek OGTS ab 5). Das eingesetzte Personal muss auch die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und im Rahmen seiner Tätigkeit in den offenen Ganztagsangeboten die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren.

Im Bereich offener, aber auch gebundener Ganztagsschulangebote kann die Schulleitung im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger entscheiden, ob die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote ganz oder teilweise durch einen freien gemeinnützigen Träger oder eine Kommune als Kooperationspartner erfolgt. Im Falle der Einbindung eines Kooperationspartners, z. B. eines Schulfördervereins, wird ein Kooperationsvertrag zwischen diesem und dem Freistaat Bayern geschlossen, der die Vereinbarung

eines gewissen Leistungsumfangs regelt. Der Kooperationspartner erhält vom Freistaat Bayern für die Erbringung der geschuldeten Leistungen eine Pauschalvergütung. Das eingesetzte Personal wiederum steht in einem Arbeits-, Dienst- oder Auftragsverhältnis zum Kooperationspartner, dem allein die Arbeitgeber-, Dienstberechtigten- bzw. Auftraggeberfunktion obliegt. Darunter fällt auch die Entscheidungshoheit über Art des Beschäftigungsverhältnisses und Gestaltung der jeweiligen Vergütung (auch hinsichtlich der Berücksichtigung einer Vor- und Nachbereitungszeit).

Das StMUK steht derzeit hinsichtlich zukünftig möglicher Anpassungen im Bereich der staatlichen Förderung im Austausch mit unterschiedlichen gemeinnützigen Trägern, die als Kooperationspartner im Ganztags tätig sind, u. a. auch um die Plausibilität der Berechnungen bzw. getroffenen Annahmen zu prüfen.

Auf Basis des Offenen Briefs der Freien Wohlfahrtspflege Bayern, der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Jugendsozialarbeit Bayern und des Bayerischen Jugendrings vom 22. März 2023 wurde in einem Gespräch mit den Trägervertretern vereinbart, dem StMUK detaillierte Berechnungen zu den im Schreiben knapp dargelegten Rechenbeispielen zuzuliefern. Nach Prüfung durch das StMUK werden diese in gemeinsame Überlegungen zur Weiterentwicklung einbezogen.

8.1 Vor welchem Hintergrund wurden die Pauschalen der Mittagsbetreuung und des offenen Ganztags in den vergangenen Jahren nicht dynamisch angepasst (bitte hierbei die Entwicklung der entsprechenden Gehalts- und sonstigen Kostenindizes zum Vergleich aufführen)?

8.2 Plant die Staatsregierung, diese Pauschalen im Rahmen des Ganztagsversprechens zeitnah anzupassen?

Aufgrund des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 8.1 bis 8.2 gemeinsam beantwortet:

Offene Ganztagsschulangebote nach kultusministeriellen Bekanntmachungen sind schulische Veranstaltungen, deren Finanzierungskulisse grundsätzlich von staatlicher und kommunaler Seite getragen wird.

Mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 konnte der Freistaat Bayern gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine Dynamisierung der Budgetbeträge realisieren, was die jährliche Anpassung der kommunalen und staatlichen Förderbeträge für offene und gebundene Ganztagsschulangebote in Anlehnung an die Tarifentwicklung im TV-L beinhaltet. Für das Schuljahr 2023/2024 wurde in diesem Rahmen, ohne eine konkrete Tarifentwicklung im TV-L absehen zu können, bereits im Vorgriff auf eine entsprechende Tarifverhandlung eine Vorabannahme in Höhe von 1,5 Prozent getroffen. Im Schuljahr 2023/2024 steht somit für eine erbrachte Leistungsstunde à 60 Minuten im Bereich der Bildungs- und Betreuungsangebote an Ganztagschulen für den Zeitraum von etwa 38 Schulwochen ein Orientierungswert von 1.356 Euro zur Verfügung.

Mittagsbetreuungen hingegen sind gemäß kultusministerieller Bekanntmachung eigenständige Einrichtung des Schulaufwandsträgers (z. B. Gemeinde oder Stadt) oder eines freien Trägers (z. B. eines Vereins) außerhalb der sonstigen Betreuungsformen und anderweitig zu regelnder Beaufsichtigung (z. B. durch die Schule bei vorzeitigem Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts). Der jeweilige Träger ist für die Finanzierung und im Benehmen mit der Schulleitung für die Organisation der Mittagsbetreuung zuständig. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind staatliche

Zuschüsse möglich, die zum Schuljahr 2023/2024 deutlich (je nach Angebot um bis zu 1/3 der bisherigen staatlichen Förderung) erhöht werden.

Im Zuge der Weiterentwicklungen mit Blick auf den ab dem Schuljahr 2026/2027 geltenden Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Kinder im Grundschulalter werden auch Anpassungen im Bereich der staatlichen Förderung bzw. Zuschüsse bedacht, wie dies beispielsweise im Hinblick auf die Erweiterung der bestehenden Angebote auf einen fünften Wochentag (i. d. R. Freitag) erforderlich sein wird.

8.3 Wie viele Angebote der Mittagsbetreuung, des offenen bzw. gebundenen Ganztags und von Horten wurden in Bayern in den Jahren 2022 bis 2023 eingestellt (bitte insbesondere die gesunkene Versorgungsquote im INSM Bildungsmonitor 2022 für Grundschul Kinder erläutern)?

Jeder genehmigungsfähige Antrag auf Einrichtung eines Ganztagsangebots konnte durch den Freistaat Bayern bis zum jetzigen Zeitpunkt auch genehmigt werden. Für die Bildungs- und Betreuungsangebote unter Schulaufsicht (Mittagsbetreuung, gebundener und offener Ganztags) erhebt das für diese Angebotsformen zuständige StMUK (ebenso wie die für Genehmigung und Vollzug zuständigen Bezirksregierungen) keine Daten zu Anzahl oder Gründen für eine Einstellung der Angebote bzw. für ein Absinken der Nachfrage.

Die Zahl der nach BayKiBiG staatlich geförderten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe kann aus dem Abrechnungsprogramm KiBiG.web abgelesen werden. Die Zahl der Horte blieb in jüngster Zeit nahezu konstant, im Abrechnungszeitraum 2021 waren 948, im Abrechnungszeitraum 2022 waren 936 staatlich geförderte Horte zu verzeichnen. Die Differenz ist nicht gleichbedeutend mit einer Einstellung des Betriebs, sondern kann bspw. davon herrühren, dass ein Hort (nur Kinder im Grundschulalter werden in der Einrichtung betreut) in eine altersgeöffnete Einrichtung (Betreuung von Kindern verschiedener Altersgruppen) überführt worden ist.

Die im INSM Bildungsmonitor 2022 (Bezugsjahr der Daten 2020) erwähnte niedrigere Quote von Ganztags Schülerinnen und -schülern im Vergleich zum INSM Bildungsmonitor 2021 (Bezugsjahr der Daten 2019) ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auf einen temporären Rückgang der Nachfrage während der Coronapandemie zurückzuführen. Dies entspricht jedoch nicht mehr dem aktuellen Entwicklungsstand.

Für das Schuljahr 2022/2023 ergibt sich mit Stand vom 1. Januar 2023 eine Betreuungsquote von 56,0 Prozent (Vorjahr 54,3 Prozent) über alle nachmittäglichen Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter hinweg.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.